

Anzeige

über eine beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Anzeige nach § 15 Absatz 3 BImSchG -

Az. (Anlagenbetreiber):

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

Name/Firmenbezeichnung:

Postanschrift:

Zur Bearbeitung von Rückfragen:

Abteilung:

Sachbearbeiter/in:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

2. Allgemeine Angaben zur Anlage

2.1 Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ist:

Ort:

(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage:

Zweck der Anlage:

Nr. und Verfahrensart des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:

V G

Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage):

Ja Nein

3. Angaben zum Genehmigungsbescheid (ggf. auch Änderungsgenehmigungsbescheid)

Genehmigungsbehörde:

Datum des Genehmigungsbescheides:

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde:

4. Angaben bei anzeigepflichtigen Anlagen (§ 67 Abs. 2 und 3 BImSchG, § 16 Abs. 4 GewO a. F.)

Jahr der Errichtung der Anlage:

Zeitpunkt der Einführung der Genehmigungsbedürftigkeit:

Datum der Anzeige:

5. Angaben zur beabsichtigten Betriebseinstellung

Vorgesehener Termin der beabsichtigten Betriebseinstellung:

Zukünftige Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks
(Verkauf, Rückbau, Abbruch, andere Nutzung, Stilllegung usw.)¹:

Im Falle des Rückbaus oder Abbruchs der Anlage:

Verbleib der dabei anfallenden Materialien¹

Im Falle der Stilllegung (ohne Rückbau oder Abbruch):

Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen
(z. B. Korrosion, Materialermüdung) und vor dem Betreten des Grundstücks
durch Unbefugte¹

Vorhandene Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren
Beseitigung¹:

Art, Menge und weiterer Verbleib der zum o. g. Termin (Nr. 5.1) voraussichtlich
vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse¹:

Art, Menge und weiterer Verbleib (Nachweis des Abnehmers) der zum o. g. Ter-
min (Nr. 5.1) voraussichtlich vorhandenen Abfälle¹:

Soweit Abfälle beseitigt werden sollen: Angaben über technische Unmöglichkeit
oder Unzumutbarkeit ihrer Verwertung¹

6. Angaben zur Erfüllung der Rückführungspflicht für IED-Anlagen (§ 5 Absatz 4 BImSchG):

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

¹ Gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt erläutern.